

und -gemeinschaften (S. 175–195) und beschließt den ersten Teil des Buches mit einer Darstellung des Prozesses gegen Meltinger, der die Konfiskation seines Rechnungsbuches mit sich brachte (S. 197–204). Meltinger wird dabei als ein „Bindeglied“ (S. 207) zwischen dem Basler Fernhandel, der städtischen Wirtschaft und den Stadt-Umland-Beziehungen gezeichnet. Wichtige Strukturelemente der städtischen und regionalen Wirtschaftsgeschichte kommen dabei zur Sprache und können präzisiert werden. Von allgemeinem und methodischem Interesse für den Wirtschaftshistoriker dürfte vor allem die Analyse der vielfältigen Formen der Kreditsicherung und der Bedingungen ihrer Verschriftlichung sein, die S. durch die Einbeziehung der Basler Parallelüberlieferung gelingt und die die weitgehend ungeklärte Frage der Beweiskraft verschiedener Formen der Verschriftlichung anspricht. Auch die Untersuchung der verschiedenen, auf mehr oder weniger formalen Abmachungen beruhenden Typen gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Handels berührt Kernfragen der spätma. Wirtschafts- und Handelsgeschichte. Zwar fußen S.s Ausführungen auf dem jeweils maßgebenden Forschungsstand, doch gerade in letzterem Punkt, wie auch bei der Behandlung der Rechnungslegung, hätte man sich einige weiterführende Überlegungen in der Frage der „Generalisierbarkeit“ gewünscht, etwa in bezug auf die Entwicklung der Unternehmensformen im oberdeutschen Raum oder in bezug auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu anderen überlieferten Rechnungsbüchern. Daß die insgesamt gründliche Edition des Rechnungsbuches (S. 209–529) Grundlage weiterer Forschungen sein kann, steht außer Frage. Bisweilen wurden allerdings im Rechnungsbuch genannte Geldbeträge nicht korrekt in den Text übertragen, und Anmerkungen verweisen auf falsche folia (Kap. 4, Anm. 125, Kap. 5, Anm. 62). Es wäre außerdem einer Erwähnung wert gewesen, daß Meltinger offenbar die verso-Seiten bereits der Nummer der folgenden recto-Seite zuordnet, was sich anhand von Meltingers Register und seiner zahlreichen inneren Verweise im Rechnungsbuch erkennen läßt – Meltingers Verweise gehen also oft ins Leere, richtet man sich nach der Follierung S.s. Beschlossen wird der Band von einem präzisen Personen-, einem Orts- sowie einem Sachregister.

Marco Veronesi

---

Benjamin WEBER, *Conversion, croisade et œcuménisme à la fin du Moyen-âge: Encore sur la lettre de Pie II à Mehmed II, Crusades 7* (2008) S. 181–197, meint, der Brief aus dem Jahre 1461 sei eine ernstgemeinte Aufforderung zur Konversion und keineswegs nur ein Versuch, der Öffentlichkeit im Westen die Nachteile des Islam vorzutragen.

K. B.

Filippo BOGNINI, *Salutationes di origine biblica nei „Precepta prosaici dictaminis“: osservazioni esegetiche e proposte di correzione testuale*, *Mittelaltarisches Jb.* 43 (2008) S. 47–55, schlägt mit Blick auf die Auslegungstradition von Gen. 14, 14 und Eccles. 11, 2 sowie die Vorbilder im *Breviarium Alberichs* von Montecassino Emendationen in zwei (jetzt drei) bibelsprachlich geprägten Grußformeln der um 1140 entstandenen norditalienischen *Ars dictaminis* vor, die auch den hsl. Varianten besser gerecht werden als die Textgestaltung in Schmales Edition (1950, S. 82 f., vgl. DA 9, 217 f.).

Peter Orth